

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1874
der Abgeordneten Steeven Bretz, Björn Lakenmacher und Prof. Dr. Michael Schierack
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/4810

Brandschutz bei Windkraftanlagen in Wäldern

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1874 vom 22.02.2012:

Windparks in Brandenburger Waldgebieten beunruhigen nicht nur Windkraftgegner, sondern auch Feuerwehrkameraden. Dabei sind brennende Windräder (ca. 200 Windkraftanlagen sollen in Deutschland bereits abgebrannt sein) nur ein Sicherheitsrisiko. Hinzu kommt in Brandenburg auf Grund der vorrangigen Kiefernwaldkulturen ein erhöhtes Waldbrandrisiko. Waldbrände, die sich auf Windkraftanlagen zubewegen, stellen ein Szenario dar, welches bisher in Feuerwehrplänen bzw. Feuerwehreinsatzplänen nach DIN 14095 praktisch kaum erprobt ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es für im Wald stehende Windkraftanlagen besondere Brandschutzverordnungen? Wenn ja, welche?
2. Wie viele Fälle von Bränden an Windkraftanlagen gab es in den letzten 5 Jahren in Brandenburg? (bitte nach der Brandursache unterscheiden: technische oder natürliche (z.B. Blitzschlag) Ursache)
3. Welche Brandlasten sind bei einer Windkraftanlage zu berücksichtigen?
4. Ist es richtig, dass es sich bei einer brennenden Windkraftanlage um einen Brand an einer elektrischen Anlage unter Hochspannung handelt, und wenn ja, welche Anforderungen bei Löscharbeiten sind hierbei zu beachten?
5. Eine normale Windkraftanlage in Wäldern benötigt eine Rodungsfläche von rund 2000 m² (ohne Zufahrtswege). Wenn in Brandenburgs Wäldern Windkraftanlagen genehmigt werden sollten, muss dann der Sicherheitsabstand/Brandstreifen zum umgebenen Waldrand vergrößert werden, und wenn ja, welche Waldrodungsfläche pro Windrad ist dann ungefähr anzusetzen?
6. Bei Bränden von Windkraftanlagen selbst, kann die Feuerwehr in der Regel das kontrollierte Abbrennen überwachen und verhindern, dass nicht über den Brandstreifen oder durch herab stürzende Flügelteile der benachbarte Wald in Brand gerät. Diese Aufgabe kann aber eine Feuerwehr tatsächlich nicht erfüllen, da die Kameraden den Sicherheitsbereich um die Windkraftanlage nicht betreten dürfen. Gleiches gilt bei einem Waldbrand, der sich auf eine Windkraftanlage zubewegt. Nach welchen Handlungsvorgaben müssen/sollen sich in diesen Fällen die Löschkraften verhalten?
7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Genehmigung eines Windparks oder einer Windkraftanlage im Wald aus brandschutzrechtlichen Gründen nur eine Ausnahme sein kann, verbunden mit den Auflagen von umfangreichen Blitzschutzmaßnahmen und dem Einbau einer automatischen Löscheinrichtung?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es für im Wald stehende Windkraftanlagen besondere Brandschutzverordnungen? Wenn ja, welche?

zu Frage 1:

Nein. Besondere Verordnungen und damit öffentlich-rechtliche Vorschriften zu Brandschutzanforderungen bei Windkraftanlagen gibt es im Land Brandenburg nicht. Die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist derzeit als Technische Baubestimmung nach § 3 Absatz 3 Brandenburgischer Bauordnung eingeführt (Ifd. Nr. 2.7.12 der Liste der Technischen Baubestimmungen). Auf Basis dieser Richtlinie werden Windenergieanlagen typengeprüft. Die Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält zu beachtende ergänzende Bestimmungen. So wird in der Anlage auf die generell erforderliche gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen als Bestandteil der Bauvorlagen hingewiesen. Unter anderem muss hiernach eine Unterlage eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten einschließlich der Sicherheitseinrichtungen (Maschinengutachten) vorliegen.

Auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 1206 „Energiepolitik in Brandenburg“ (LT-Drs. 5/3304) wird verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Fälle von Bränden an Windkraftanlagen gab es in den letzten 5 Jahren in Brandenburg? (bitte nach der Brandursache unterscheiden: technische oder natürliche (z.B. Blitzschlag) Ursache)

zu Frage 2:

Entsprechende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3:

Welche Brandlasten sind bei einer Windkraftanlage zu berücksichtigen?

zu Frage 3:

Zu den Brandlasten gehören insbesondere:

- die innere Schaumstoff-Schalldämmung der Gondel, die teilweise mit ölhaltigen Niederschlägen kontaminiert ist,
- das Kunststoffgehäuse der Gondel selbst (z. B. GFK),
- die Öle in den Hydrauliksystemen, z. B. für Pitchverstellung, Bremssysteme. Durch den hohen Druck in den Hydraulikleitungen tritt das Hydrauliköl bei Beschädigung fein vernebelt sowie ggf. unter hoher Temperatur aus und kann zur explosionsartigen Brandausweitung führen,
- das Getriebeöl und weitere Schmierstoffe, z. B. für die Generatorlager,
- das Transformator-Öl,
- verschiedene Elektroinstallationen, Kabel usw.

Frage 4:

Ist es richtig, dass es sich bei einer brennenden Windkraftanlage um einen Brand an einer elektrischen Anlage unter Hochspannung handelt, und wenn ja, welche Anforderungen bei Löscharbeiten sind hierbei zu beachten?

zu Frage 4:

Bei einer brennenden Windkraftanlage handelt es sich um einen Brand an einer elektrischen Anlage unter Hochspannung. Löscharbeiten sind unter Einhaltung der DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 1206 „Energiepolitik in Brandenburg“ (LT-Drs. 5/3304) verwiesen.

Frage 5:

Eine normale Windkraftanlage in Wäldern benötigt eine Rodungsfläche von rund 2000 m² (ohne Zufahrtswege). Wenn in Brandenburgs Wäldern Windkraftanlagen genehmigt werden sollten, muss dann der Sicherheitsabstand/Brandstreifen zum umgebenen Waldrand vergrößert werden, und wenn ja, welche Waldrodungsfläche pro Windrad ist dann ungefähr anzusetzen?

zu Frage 5:

Mit Blick auf den Waldbrandschutz ist bei der Anlagengenehmigung durch entsprechende Sicherheitsauflagen sicherzustellen, dass die Brandgefahr der Windkraftanlagen minimiert wird (automatische Löscheinrichtungen, Selbstabschaltsysteme usw.). Sicherheitsabstände werden bei der Bauhöhe der modernen Windkraftanlagen als nicht zielführend erachtet.

Frage 6

Bei Bränden von Windkraftanlagen selbst, kann die Feuerwehr in der Regel das kontrollierte Abbrennen überwachen und verhindern, dass nicht über den Brandstreifen oder durch herab stürzende Flügelteile der benachbarte Wald in Brand gerät. Diese Aufgabe kann aber eine Feuerwehr tatsächlich nicht erfüllen, da die Kameraden den Sicherheitsbereich um die Windkraftanlage nicht betreten dürfen. Gleiches gilt bei einem Waldbrand, der sich auf eine Windkraftanlage zubewegt. Nach welchen Handlungsvorgaben müssen/sollen sich in diesen Fällen die Löschkräfte verhalten?

zu Frage 6:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 1206 „Energiepolitik in Brandenburg“ (LT-Drs. 5/3304) verwiesen.

Frage 7:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Genehmigung eines Windparks oder einer Windkraftanlage im Wald aus brandschutzrechtlichen Gründen nur eine Ausnahme sein kann, verbunden mit den Auflagen von umfangreichen Blitzschutzmaßnahmen und dem Einbau einer automatischen Löscheinrichtung?

zu Frage 7:

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Nach § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem

Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dazu gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Brandenburgischen Bauordnung und dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe Antwort auf Frage 5) festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.